





Abgabenordnung

Korrekturnormen I

Skript zum Online-Training

Inhalt

1	Übe	ersio	cht der Korrekturnormen von §§ 129, 164 f. und 172 ff. AO	. 1			
	1.1	Gru	ındlagen	1			
	1.2	Beg	grifflichkeiten	1			
	1.3	Allg	gemeine Korrekturvoraussetzungen	1			
	1.4	Mat	terieller Fehler	2			
2 Berichtigung aufgrund offenbarer Unrichtigkeit gem. § 129 AO							
	2.1	Unr	richtigkeit	3			
	2.:	1.1	Schreib- und Rechenfehler	4			
	2.:	1.2	Ähnliche Unrichtigkeiten	4			
	2.2	Offe	enbarkeit	4			
	2.3	Feh	nler beim Erlass eines Verwaltungsakts	5			
	2.4	Um	fang der Korrektur nach § 129 AO	6			
	2.5	Zei	trahmen für Korrektur nach § 129 AO	6			
	2.6	Prü	fungsschema § 129 AO	7			
3	Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO						
	3.1	Vor	aussetzungen und Wirkungen des Vorbehalts der Nachprüfung	8			
	3.:	1.1	Fehlende abschließende Prüfung des Steuerfalles	8			
	3.:	1.2	Wirkung des Vorbehalts der Nachprüfung	8			
	3.2	Ver	fahren / Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung	9			
	3.3 Aufhebung bzw. Wegfalls des Vorbehalts der Nach		hebung bzw. Wegfalls des Vorbehalts der Nachprüfung	9			
	3.4	Zei	trahmen für Korrektur nach § 164 AO	10			
	3.5	Rec	chtsbehelfe	11			
	3.6	Prü	fungsschema	12			
4	Voi	rläuf	figkeit gem. § 165 AO	13			
	4.1	Vor	aussetzungen und Wirkungen des Vorläufigkeitsvermerks	13			
	4.:	1.1	Ungewissheit hinsichtlich der Entstehung einer Steuer	13			
	4.:	1.2	Umfang des Vorläufigkeitsvermerks	14			
4		1.3	Wirkung des Vorläufigkeitsvermerks	14			
	4.2	We	iterbestand und Aufhebung des Vorläufigkeitsvermerks	15			
	4.3	Zei	trahmen für Korrektur nach § 165 AO – Ablaufhemmung gem.				
§ 171 Abs. 8 AO		§ 1	71 Abs. 8 AO	16			

	4.4	Prü	üfungsschema	16
5	Än	deru	ung oder Aufhebung gem. § 172 AO	17
	5.1	Anv	wendungsbereich des § 172 AO	17
	5.2	§ 1	172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO	18
	5.3	§ 1	172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) AO	18
	5.	3.1	Antrag bzw. Zustimmung des Steuerpflichtigen	18
5.3		3.2	Änderung zugunsten	20
	5.	3.3	Änderung zuungunsten	20
5.3.4		3.4	Erledigung durch Allgemeinverfügung, § 172 Abs. 3 AO	21
	5.	3.5	Umfang der Korrektur	21
	5.	3.6	Zeitrahmen für Korrektur	22
	5.	3.7	Prüfungsschema	23
	5.4	§ 1	172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. b) AO	23
	5.5	§ 1	172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c) AO	24
	5.6	§ 1	172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. d) AO	24
6	Än	deru	ung oder Aufhebung aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel	
			3 173 AO	25
	6.1	Tat	tbestandsvoraussetzungen für Korrektur gem. § 173 AO	26
	6.	1.1	Beweismittel	26
	6.	1.2	Tatsache	26
		6.1.	.2.1 Rechtliche und betragliche Erheblichkeit der Tatsache	27
		6.1.	.2.2 Sonderfälle bzw. Besonderheiten im Hinblick auf Tatsachen	29
	6.	1.3	Nachträgliches Bekanntwerden	31
	6.	1.4	Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen, sofern diesen kein grobes	
			Verschulden trifft	
	6.2		derungssperre gem. § 173 Abs. 2 AO	
		2.1	Grundsatz	
		2.2	Voraussetzung für die Änderungssperre	
		2.3	Rückausnahme Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung	
	6.3		rhältnis zu anderen Änderungsnormen	
	6.4		derung bei Feststellungsbescheiden	
	6.5		nfang der Korrektur	
	6.6		itrahmen für Korrektur	
	6.7	Prü	üfungsreihenfolge – eine schematische Darstellung	38

7	Schreib- oder Rechenfehler bei der Erstellung einer Steuererklärung gem. § 173a AO					
		Allgemein				
	7.2	Umfang der Korrektur	40			
	7.3	Zeitrahmen für Korrektur nach § 173a AO	40			
	7.4	Prüfungsreihenfolge – eine schematische Darstellung	41			

1 Übersicht der Korrekturnormen von §§ 129, 164 f. und 172 ff. AO



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

8 Videos

1.1 Grundlagen

Hinsichtlich grundsätzlicher Ausführungen zur Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit von Verwaltungsakten, materieller, formeller und absoluter Bestandskraft etc. wird auf die Ausführungen im Online-Training "Abgabenordnung III – Einspruchsverfahren" verwiesen.

1.2 Begrifflichkeiten

Die Abgabenordnung verwendet Korrektur als Oberbegriff für Aufhebung, Änderung, Rück- Grundbegriffe nahme, Widerruf und Berichtigung.

- Aufhebung: Bei einer Aufhebung fällt ein Verwaltungsakt, z.B. ein Steuerbescheid, ersatzlos weg, sodass er im Zeitpunkt der Aufhebung seine Wirkung verliert, § 124 Abs. 2 AO.
- ▶ Änderung: Eine Änderung bedeutet, dass ein Verwaltungsakt, meist ein Steuerbescheid, einen anderen Regelungsgehalt erhält. Im Ergebnis geht der ursprüngliche Bescheid im geänderten Bescheid auf.
- ▶ **Berichtigung:** Berichtigung ist die Beseitigung einer Unrichtigkeit, ohne eine andere (materielle) Entscheidung zu treffen, bspw. § 129 oder § 177 AO.
- ▶ **Rücknahme:** Eine Rücknahme ist eine vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtswidrigen (sonstigen) Verwaltungsakts, der kein Steuerbescheid ist, § 130 AO.
- ▶ **Widerruf:** Ein Widerruf ist eine vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtmäßigen (sonstigen) Verwaltungsakts, der kein Steuerbescheid ist, § 131 AO.

1.3 Allgemeine Korrekturvoraussetzungen

- Die Korrektur eines Verwaltungsakts, z.B. ein Steuerbescheid, ist nur zulässig, soweit der Korrektur Steuerbescheid
 - gem. §§ 118, 124 Abs. 1 S. 1 AO wirksam ist, d.h.
 - ordnungsgemäß bekanntgegeben¹ wurde und
 - nicht nach §§ 124 Abs. 3, 125 AO nichtig ist,

Siehe hierzu das Online-Training "Abgabenordnung – Besteuerungsverfahren."

- ein materieller Fehler i.S.v. § 177 Abs. 3 AO vorliegt,2
- eine Korrekturvorschrift nach §§ 129, 164, 165, 172 ff. AO greift,
- § 176 AO einer Korrektur nicht entgegensteht und
- die Festsetzungsverjährung³ nach § 169 AO unter Berücksichtigung des zeitlichen Korrekturrahmens der konkreten Korrekturnorm noch nicht eingetreten ist.

1.4 Materieller Fehler

Laut dem § 177 Abs. 3 AO ist unter einem materiellen Fehler jede objektive Unrichtigkeit Materieller Fehler zu verstehen, die einem Bescheid anhaftet und kausal für das Abweichen der festgesetzten von der materiell-rechtlichen zutreffenden Steuer ist. Es kommt demnach im Wesentlichen darauf an, ob in einem wirksamen Steuerbescheid, die nach § 38 AO i.V.m. den Einzelsteuergesetzen entstandene Steuer gem. § 155 AO zutreffend festgesetzt wurde (vereinfacht: § 38 AO = § 155 AO). Umgekehrt liegt ein materieller Fehler vor, wenn die festgesetzte Steuer von der gesetzlich entstandenen Steuer abweicht (vereinfacht: § 38 AO ≠ § 155 AO).

Siehe in Abgrenzung hierzu auch die Ausführungen im Online-Training "Abgabenordnung – Einspruchs-

Siehe hierzu das Online-Training "Abgabenordnung – Festsetzungs- und Feststellungsverjährung".

2 Berichtigung aufgrund offenbarer Unrichtigkeit gem. § 129 AO



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

2 praktische Übungen

Nach § 129 AO **kann** die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen, § 129 S. 1 AO. Entscheidend ist, dass die einfache Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten nach § 129 AO nur bei "mechanischen" Fehlern möglich ist. "Rein mechanisch" bedeutet also, dass der Fehler nichts mit einer Überlegung und Prüfung zu tun haben darf.

Offenbare Unrichtigkeit

Anmerkung: § 129 AO ist als einzige Korrekturnorm für die Korrektur sämtlicher sonstiger Verwaltungsakte, Steuerbescheide als auch diesen gleichgestellten Bescheiden anwendbar.

Hinweis: Das Wort "kann" lässt zunächst auf eine reine Ermessensnorm i.S.d. § 5 AO schließen, jedoch wird aufgrund des Satzes 2 dies in nahezu allen denkbaren Fällen zu einem pflichtgebundenen Ermessen, d.h. auf Antrag **ist** zu **ändern**. Das Ermessen reduziert sich in diesen Fällen auf null.⁴



2.1 Unrichtigkeit

6

8

Der Gesetzgeber verwendet "Unrichtigkeit" als Oberbegriff. Er meint hiermit mechanische Fehler, bei denen Willensäußerung und Willensbildung voneinander abweichen. Dem Bearbeiter gelingt es nicht, den von ihm gebildeten Willen korrekt (so wie gewünscht) auszudrücken.

Unrichtigkeit

Beispiel: Der Sachbearbeiter vertippt sich, als er die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus den Erklärungsvordrucken übertragen will. Er tippt statt $12.000 \in$ (wie im Erklärungsvordruck) versehentlich $21.000 \in$ in den PC ein.



Sobald die Unrichtigkeit bereits bei der Willensbildung entsteht und dieser gebildete Wille dann korrekt geäußert wird, scheidet eine Berichtigung im vorstehenden Sinne aus. Dies ist Ausdruck des Normzwecks, solche Fehler, die bei der Willensäußerung unterlaufen und von dem tatsächlich gebildeten Willen abweichen, zu berichtigen. Demgegenüber soll die Korrektur über § 129 AO keine neue Sachentscheidung ermöglichen. Insofern ist eine Berichtigung von Tatsachen- oder Rechtsirrtümern ausgeschlossen. Die Fehler dürfen also weder auf einer falschen Rechtsanwendung noch auf der Zugrundelegung eines falschen Sachverhaltes beruhen.

Willensbildung

BFH, Urteil v. 8.3.1989, X R 116/87, BStBl. II 1989, 531; BFH, Urteil v. 28.10.1992, II R 111/89, BFH/NV 1993, 637.



Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99 www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy
Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH
Postfach 0180
79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

ID: 0070-01-04-01-01-23